

Umsatzsteuer: Pauschbeträge für Sachentnahmen

Autor:

Umsatzsteuer: Pauschbeträge für Sachentnahmen

Lesen Sie hier alles über die aktuellen Pauschbeträge für Sachentnahmen vom 15.06.2021 in der Umsatzsteuer.

Das Bundesfinanzministerium gibt jedes Jahr die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (= Sachentnahmen) neu bekannt. Dies ist am 15.06.2021 druckfrisch veröffentlicht worden! Vorteil dieser pauschalen Sätze ist, dass der Unternehmer die Höhe der privaten Warenentnahmen nicht selbst mühsam ermitteln muss.

Bemessung des Eigenverbrauchs

Die Werte in der im BMF-Schreiben IV A 8 -S 1547/19/10001 :002 vom 15.06.2021 veröffentlichten Tabelle der Pauschalwerte von Sachentnahmen sind **Jahreswerte** (Nettobeträge ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer wird jeweils dazu gerechnet.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht jedes Jahr die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können.

Gewerbebezug	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 30. Juni 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1.107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	1.690
Getränke Einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Gewerbe­zweig	Halbjahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Juli bis 31. Dezember 2021		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	664	154	818
Fleischerei/Metzgerei	637	255	892
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	731	376	1.107
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.247	443	1.690
Getränke­einzelhandel	54	155	209
Café und Konditorei	637	269	906
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	302	41	343
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	617	309	926
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	141	121	262

Hinweise in Bezug auf Kinder

Für **Kinder** bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird **kein** Verbrauch angesetzt.

Vom vollendeten **2. Lebensjahr** bis zum vollendeten **12. Lebensjahr** ist die **Hälfte des vollen Werts** anzusetzen. Ohne Einzelaufzeichnungen ist der Unternehmer ebenso an diese Werte gebunden wie das Finanzamt.

Buchhalterisches Vorgehen

Die Werte der Sachentnahmen sollten

- monatlich bzw. vierteljährlich gebucht werden, abhängig davon, ob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgegeben wird oder
- beim Jahresabschluss gebucht werden, wenn keine monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.

Ohne Einzelaufzeichnungen hat der Unternehmer keine Wahl. Er muss diese Pauschbeträge ansetzen. Es gibt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten.

Sonderfall: Eigenverbrauch bei Gaststätte ohne Speisen oder sogenannte gemischten Betrieben

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbe­zweig das allgemein übliche Warensortiment. **Bei gemischten Betrieben ist der jeweils höhere Pauschbetrag** der entsprechenden Gewerbe­klasse anzusetzen. Ein selbstständiger Bäcker und Konditor (mit Café) setzt beispielsweise nur die Pauschbeträge für das Café und die Konditorei an, weil diese Pauschbeträge höher sind als die Pauschbeträge für die Bäckerei.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 06.08.2021